

Denkmalschutz und Denkmalpflege

Der Gesetzgeber schreibt in § 1 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) vor, dass die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in die städtebauliche Entwicklung einzubeziehen und bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen sind. Genau dieses ist im bisherigen Verfahren zu Bebauungsplan 7-29 (Gasometergelände) weitgehend unberücksichtigt geblieben.

Denkmal Gasometer

Der Gasometer an der Torgauer Straße ist eine Landmarke, ein prägendes Element im Stadtbild Berlins und Wahrzeichen Schönebergs, daher auch seine denkmalwerte Bedeutung. Genau genommen ist er das Führungsgerüst des nicht mehr erhaltenen Teleskopgasbehälters, also ein technisches Großgerät und kein Gebäude. Schon deshalb ist ein Innenausbau nicht artgerecht und unvereinbar mit § 1 Abs. 1 DSchG Bln wo es heißt, dass Denkmäler zu schützen, zu erhalten und zu pflegen seien, darüber hinaus, aber auch der Denkmalgedanke und das Wissen über das Denkmal. Zudem würde ein Innenausbau die landmarkenhafte Wirkung des Gasometers, das weithin sichtbare, filigrane Gerüst vernichten. Teleskopgasbehälter waren nie dauerhaft massiv, wie es ein Gebäude im Innern wäre, das Führungsgerüst sollte stets gut sichtbar in Erscheinung treten und wurde, dementsprechend, hier besonders kunstreich entworfen (zum Vergleich: der Mariendorfer Gasometer steht nicht unter Denkmalschutz). Auch das Industrie-Denkmal, ein Gasometer außer Betrieb, ohne Gas und Gasbehälter wäre zerstört. Bei einem Innenausbau blieben lediglich Form und Größe des Gasometers erhalten. Nach dem DSchG Bln § 10 Abs. 1 darf aber das Erscheinungsbild (hier: Gerüst) und die Eigenart (hier: techn. Großgerät) des Denkmals nicht durch die Errichtung baulicher Anlagen (hier: Innenausbau des Gasometers) beeinträchtigt werden. Das Vorhaben des Projektentwicklers Müller ist folglich unvereinbar mit dem Denkmalschutz und dem DSchG Bln. Gasometer haben Seltenheitswert, gelten als extrem bedrohte Denkmalgattung und sind daher als besondere Schutzobjekte zu behandeln.

Denkmal Gaswerk Schöneberg

Das Gaswerk Schöneberg mit Gasometer, die Gesamtanlage der ehemaligen Gasproduktion (das Reglerhaus, das ehem. Magazin (Revierbüro), das Kesselhaus mit Wasserturm, das Schleusenhaus, der Niederdruckgasbehälter "Schöneberg IV", das Retortenhaus (Architekt Alfred Messel) und die Schmiede mit Werkstatt) „sind denkmalwert gemäß § 2 Abs. 2 DSchG Bln wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Bedeutung sowie wegen ihrer

Bedeutung für das Stadtbild ... Dieser Gebäudekern ist - beim jetzigen Stand der Forschung - die einzige, wenn auch fragmentarische Gesamtanlage eines Gaswerks des späten 19. Jahrhunderts in Berlin - die noch erhalten ist. Deshalb ist diese Mehrheit baulicher Anlagen ein bedeutendes Dokument der Berliner Industriegeschichte sowie der Bau-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Berlins.“ So steht es in dem Gutachten des Landesdenkmalamts Berlin vom 24.02.1994 zum Denkmalwert der Bauten des Gaswerks Schöneberg. Die überdimensionierten Volumen des Bauvorhabens des Projektentwicklers Müller, mit Bauhöhen bis zu 55 m Höhe (GFZ von 3,0) marginalisieren die denkmalgeschützten Bauten, verstellen den Blick auf die Denkmäler und verstoßen gegen den Umgebungsschutz nach § 10 Abs. 1 DSchG Bln. Die Stellungnahme des Landesdenkmalamtes Berlin zum B-Plan 7-29 vom 24.04.2008 bringt es auf den Punkt: „ Die Verwertungsinteressen des potentiellen Investors an einer höchstmöglichen Ausnutzung des Grundstücks sind kein öffentliches Interesse, das gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit an der Denkmalerhaltung Vorrang verlangt ... Darum sind inhaltliche Ergänzungen des Bebauungsplanentwurfes 7-29 nach fachlicher Auffassung geboten, um denkmalpflegerische Belange zu sichern ... Der o.g. Planungsbericht (B-Plan 7-29) stößt nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten auf grundsätzliche Ablehnung.“

Fazit

Die Maßlosigkeit des Bauvorhabens des Projektentwicklers Müller stößt zwar auf Ablehnung, stellt zugleich aber auch eine Aufforderung an Anwohner, Mitbürger, Politiker, Stadtplaner, Architekten und Denkmalpfleger dar, sich aktiv für den Erhalt der Denkmäler Gasometer und Gaswerk Schöneberg einzusetzen, damit dies dann auch im Bebauungsplan 7-29 textlich festgesetzt wird.

Die beste Denkmalpflege ist ein vernünftiges, passendes Entwicklungskonzept für eine denkmalgerechte Nachnutzung des ehemaligen Gaswerk-Geländes.

Mit der Ankündigung des Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg, Amt für Planen, Genehmigen und Denkmalschutz, mit dem Grundstückseigentümer in vertraglichen Regelungen unbekanntem Inhalts die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen, wird weniger § 1 Abs. 2 DSchG Bln entsprochen, als vielmehr die Frage aufgeworfen, warum sollen die Vorgaben des Denkmalschutzes und die o.g. denkmalpflegerischen Belange nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplans 7-29 sein? Damit wären sie nämlich rechtskräftig für das Plangebiet gesichert!